jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/23 4Ob19/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1993

Norm

ABGB §1330 Abs2 BI
ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Unter diese Bestimmung fällt jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse. Zur Schädigung geeignet sind auch solche Behauptungen die sich nicht unmittelbar mit der Wirtschaftslage des Betroffenen befassen; eine Gefährdung, die auch nur mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht für den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB hin (hier: Politiker zahle "Schweigegeld").

Entscheidungstexte

- 4 Ob 19/93
  Entscheidungstext OGH 23.03.1993 4 Ob 19/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0031896

Dokumentnummer

JJR_19930323_OGH0002_0040OB00019_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at